

IM GESCHÄFT-VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (IG-LW-03)

1. In der Versicherung gegen Leitungswasserschäden gelten die in der Besonderen Bedingung 5.2 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-03) dafür angeführten Punkte.

2. Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Versicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebs-einrichtung/ Vorräten gegen Leitungswasserschäden

2.1. Nur bei der Leitungswasserschadenversicherung von Gebäuden

gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1.1. SANIERUNGSMASZNAHMEN gem. M3831

2.1.2. WASSERZULEITUNGSROHRE INNERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

In Abänderung des Art. 2 (3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In Erweiterung des Art. 8.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 6 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

3. Nur bei Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gegen Leitungswasserschäden

gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des versicherungsschutzes

3.1. AQUARIUM

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 l mitversichert.